

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Ausgabe vom 6. Februar 2013

INHALT:

- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2013
- ▼ Vollzug Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 und Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz; Widmung der Straße „Gustav-Meyrink-Straße“ in Starnberg als Ortsstraße
- ▼ St 2069 Starnberg – Alling, Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Straßenbaulast der Stadt Starnberg von Straßen-km 0+000 bis 3+510; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- ▼ 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mülthaler Straße, Gemarkung Hanfeld; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7306 „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mülthaler Straße, Gemarkung Hanfeld, als vorhabenbezogener Bebauungsplan; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße zwischen Wangener Straße und Außenreitplatz, Gemarkung Leutstetten
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8188 für das Gebiet südwestlich der Ottostraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich einer Teilfläche der Fl.Nr. 3239/27 (jetzt 3239/36), Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2013
- ▼ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2013

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 105.416.989 €
und im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 15.700.000 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.382.562 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.071.840 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 76.371.164 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 03.12.2012	
Grundsteuer A	323.934 €
Grundsteuer B	14.065.597 €
Gewerbsteuer	66.459.969 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	71.732.680 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.209.481 €
b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2012 Anspruch hatten	0 €
Summe der Umlagegrundlagen	157.791.661 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2013 einheitlich auf 48,40 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 14.01.2013, Nr. 12.2-1512 STA13,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 8.382.562 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und
2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 4.071.840 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 06.02.2013 bis 13.02.2013 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Berichtsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 06.02.2013

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Vollzug Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 und Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz; Widmung der Straße „Gustav-Meyrink-Straße“ in Starnberg als Ortsstraße

Die Straße „Gustav-Meyrink-Straße“ wurde aufgrund des Bau- und Umweltausschussbeschlusses vom 25.02.2010 zum Teil als Ortsstraße, zum Teil als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Inhalt der Eintragungen:

Die Straße „Gustav-Meyrink-Straße“, Fl.Nrn. 923/4, 915/4, 916/9 und 763/2, Gemarkung Starnberg

beginnend nordöstlich des Grundstückes Fl.Nr. 762/44, Gemarkung Starnberg und an der südlichen Seite der Fl.Nr.

endend 923/9, Gemarkung Starnberg

wird als Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg

Die Straße „Gustav-Meyrink-Straße“, Fl.Nrn. 923/5 und 923/9, Gemarkung Starnberg

beginnend an der nord-westlichen Ecke von Fl.Nr. 923, Gemarkung Starnberg (für 923/5) bzw. an der nördlichen Seite von Fl.Nr. 923/4, Gemarkung Starnberg (für 923/9) und

endend an der westlichen Seite von Fl.Nr. 923/4, Gemarkung Starnberg (für 923/5) bzw. an der südlichen Seite von Fl.Nr. 926, Gemarkung Starnberg (für 923/9)

wird als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg

Die Widmung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Das Bestandsverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei Frau Eibl im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zi.-Nr.- 316, aus.

Starnberg, 31.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ St 2069 Starnberg – Alling, Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Straßenbaulast der Stadt Starnberg von Straßen-km 0+000 bis 3+510; Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 15.01.2013, Nr. 32-4354.3-St 2069-004, der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes und der Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit **vom 07.02.2013 bis 22.02.2013 im Rathaus der Stadt Starnberg, Zimmer Nr. 301, Vogelanger 2, 82319 Starnberg**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der **Regierung von Oberbayern, Zimmer Nr. 4128, Maximilianstraße 39, 80538 München**, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Starnberg, 31.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mülthaler Straße, Gemarkung Hanfeld; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 den Änderungsentwurf gebilligt und dessen Auslegung beschlossen. Der Entwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum liegt daher nun in der Zeit **vom 14.02.2013 bis 15.03.2013 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauplan-, Vogelanger 2, Zimmer 306**, zusammen mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Änderungsentwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar.

- Umweltbericht mit Umweltprüfung und spezifischen Aussagen zu Boden, Fauna, Flora, Landschaftsbild, Immissionen, Verkehr und Wirtschaft

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Starnberg, 31.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 7306 „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mülthaler Straße, Gemarkung Hanfeld, als vorhabenbezogener Bebauungsplan; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2013 den Planentwurf gebilligt und dessen Auslegung beschlossen. Der Entwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum liegt daher nun in der Zeit **vom 14.02.2013 bis 15.03.2013 bei der Stadt Starnberg -Stadtbauplan-, Vogelanger 2, Zimmer 306**, zusammen mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Bayerische Ehrenamtskarte für den Landkreis Starnberg



Jetzt beantragen!
Informationen und Anträge unter:
www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte
Ansprechpartnerin:
Christine Metz
Tel.: 08151 148-392
ehrenamt@lra-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar.

- Umweltbericht mit Umweltprüfung und spezifischen Aussagen zu Boden, Fauna, Flora, Landschaftsbild, Immissionen, Verkehr und Wirtschaft
- Fachbehördliche Stellungnahme zur möglichen Blendwirkung
- Fachbehördliche Stellungnahme zu den Auswirkungen auf jagdrechtliche Belange
- Fachbehördliche Stellungnahme zu den Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

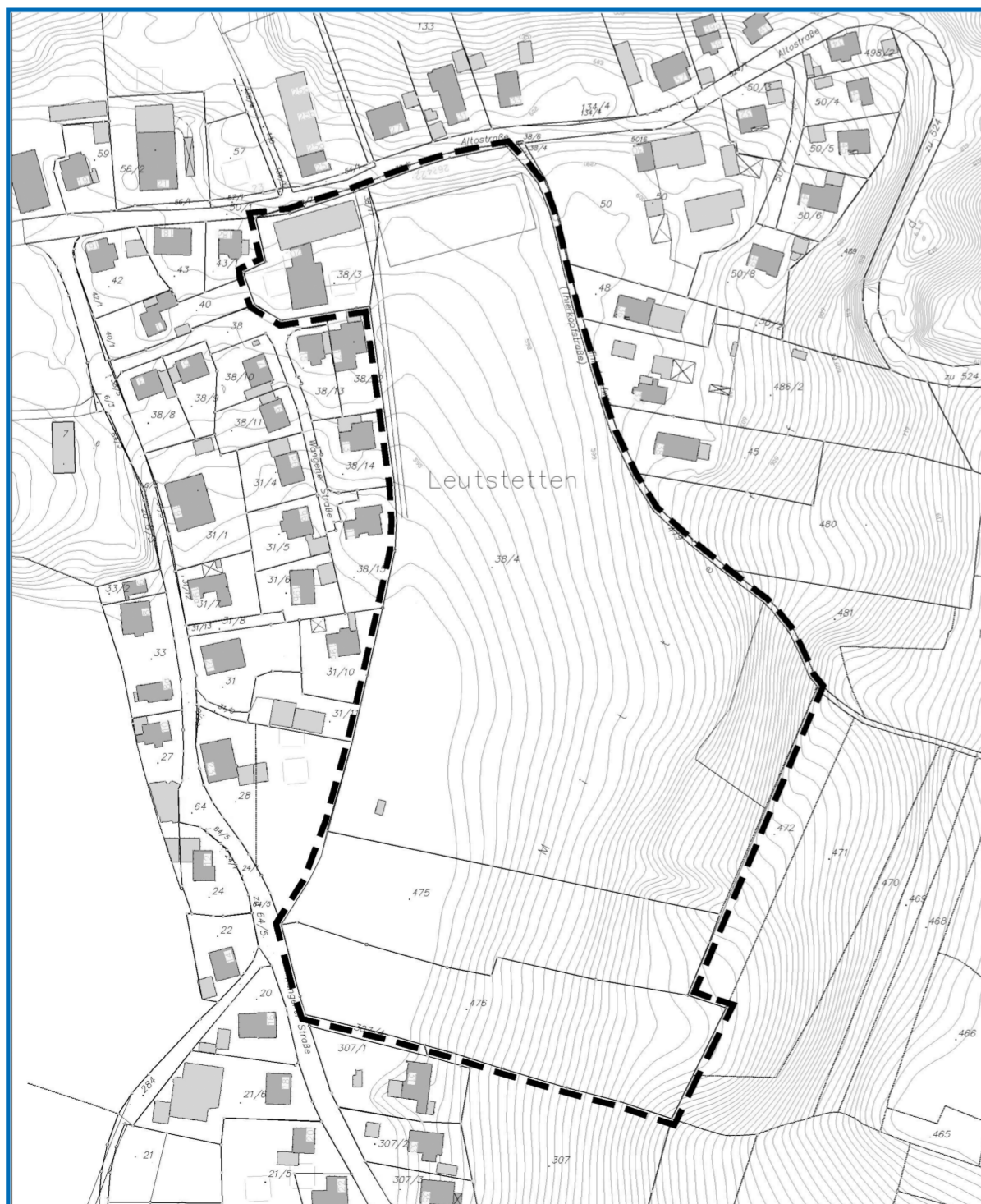
Starnberg, 31.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße zwischen Wangener Straße und Außenreitplatz, Gemarkung Leutstetten

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 den Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs sowie der Ziele des Bebauungsplans gefasst. Daneben erfolgte in der Sitzung am 17.01.2013 eine Erweiterung des Geltungsbereichs und eine Ergänzung der Ziele. Die ursprüngliche Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit gleichlautender Bezeichnung war in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 11.03.2010 gefasst und am

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 7406



21.03.2010 bekannt gemachten worden. Der jetzige neue Geltungsbereich kann dem untenstehenden Lageplan entnommen werden.

Mit dem Bebauungsplan soll der Gebietscharakter insbesondere durch

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung auf den südlich der Altostraße liegenden Flächen als Dorfgebiet mit der besonderen Nutzung „landwirtschaftlicher Pferdebetrieb“
- Begrenzung der Höhe des auf Fl.Nr. 38/4 zulässigen Baukörpers (Reithalle)
- Festsetzung eines Bauraums für die Reithalle, der an der Nordwestecke einen Abstand von mindestens 8,00 m und etwa mittig einen Abstand von mindestens 11,00 m zur nördlichen Grundstücksgrenze vorsieht
- Festsetzung der weiter südlich liegenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft

gewahrt und der sogenannte Gestütsweg im südlichen Verlauf sowie im neu vorgesehenen weiteren Verlauf ausschließlich für einen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für Fußgänger und Radfahrer planungsrechtlich gesichert werden.

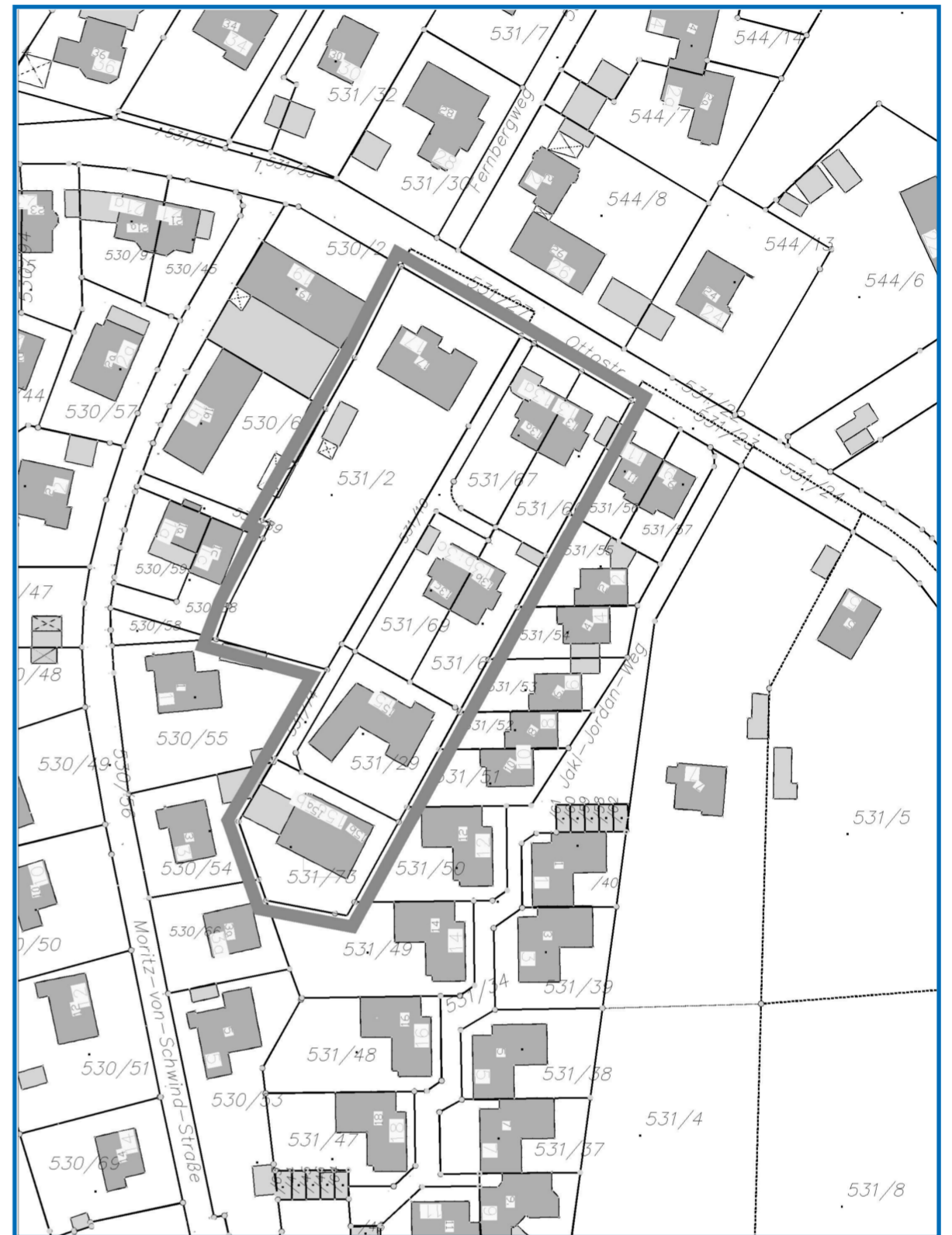
Starnberg, 31.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8188 für das Gebiet südwestlich der Ottostraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich kann dem nebenstehenden Lageplan entnommen werden.

Mit dem Bebauungsplan soll der Gebietscharakter insbesondere durch



Umgriff – Bebauungsplans Nr. 8188

- Sicherung des internen Erschließungsweges in einer für die Feuerwehr und die verkehrlichen Erfordernisse ausreichenden Breite (mindestens 3,50 m)
- Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 300 m²
- Beschränkung der Anzahl der Wohnungen auf 1 je vollendete 300 m² Grundstücksfläche
- Beschränkung der Anzahl der oberirdischen Stellplätze auf 2 je vollendete 300 m² Grundstücksfläche

gewahrt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches abgesehen wird.

Starnberg, 31.01.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich einer Teilfläche der Fl.Nr. 3239/27 (jetzt 3239/36), Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 21.01.2013 die o.g. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen. Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (oder ihre Änderungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1

BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanänderung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5 / I. OG, Zimmer 3**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 29.01.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Ausgabe vom 6. Februar 2013

Seite 3

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung vom 1. August 1997 (OBABL Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	EUR 12.383.150,00
in den Aufwendungen mit	EUR 12.668.150,00
Saldo	EUR -285.000,00
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	EUR 3.877.000,00
in den Ausgaben mit	EUR 3.877.000,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

III. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.01.2013 gewürdigt.

Starnberg, 17.01.2013

Abfallwirtschaftsverband Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2013

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Verband Wohnen im Kreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013

wird im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	€ 16.541.000
in den Aufwendungen auf	€ 16.485.000

und im Vermögensplan	
in der Mittelherkunft	€ 15.424.000
in der Mittelverwendung	€ 15.424.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf € 13.017.000 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf € 6.360.000 festgesetzt.

§ 4

Auf die Festsetzung einer Wohnbauumlage wird verzichtet. € 0

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 1.500.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 07.01.2013/Az.: 12.2-1446STA13 genehmigt. Die Haushaltssatzung kann in der Zeit vom 18.02.13 bis 22.02.13 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden.

Starnberg, 23.01.2013

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende Michael Vossen, Geschäftsführer



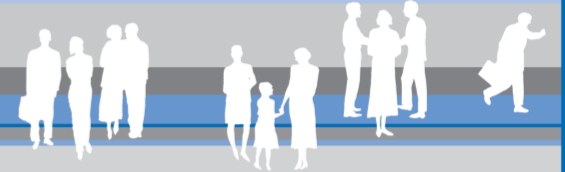
Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg